

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
der Musikschule der Stadt Sankt Augustin (2024)**

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

- (1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jähr. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jähr. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	300,00	25,00		
b) Elementarspielkreis	300,00	25,00		
c) musikalische Grundausbildung	300,00	25,00	360,00	30,00
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	408,00	34,00	480,00	40,00
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	540,00	45,00	636,00	53,00
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	612,00	51,00	732,00	61,00
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	660,00	55,00	768,00	64,00
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	852,00	71,00	1020,00	85,00
b) 45 Minuten wöchentlich	1272,00	106,00	1512,00	126,00
c) 45 Minuten 14-tägig	660,00	55,00	780,00	65,00
d) 60 Minuten	1680,00	140,00	2016,00	168,00
4. Klavierunterricht	Für die Wartung der Klaviere wird von jedem Teilnehmer des Klavierunterrichts eine mtl. Pauschale von 5,00 EUR erhoben.			

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
5. Ballettunterricht				
a) Ballettvorbereitung (45 Min. wöchentlich)	372,00	31,00		
b) Ballett 45 Minuten wöchentlich	372,00	31,00	456,00	38,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	528,00	44,00	624,00	52,00
d) Ballett 90 Minuten wöchentlich	648,00	54,00	780,00	65,00
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	288,00	24,00	336,00	28,00
b) 14-tägig	144,00	12,00	168,00	14,00
7. Chöre	96,00	8,00	120,00	10,00
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 300,- €		15,00		15,00
b) Instrumente über 300,- € bis 1.000,- €		20,00		20,00
c) Instrumente über 1.000,- €		25,00		25,00
10. SVA Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich, Pflichtfach und Theorie frei.				

- (2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.
Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Musikschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.
- (4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- | | |
|--|---------------------------|
| a) bei der elementaren Musikerziehung | wöchentlich
45 Minuten |
| b) beim Gruppenunterricht | 45 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht | 30/45/60 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht | |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |

- Ballettvorausbildung
- sonstiges Ballett

45 Minuten
45/60/90 Minuten

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.
- (2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 10 %, bei drei Schülern um 20 % und bei vier und mehr Schülern um 30 % ermäßigt.
- (3) Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind über den Betrag von 15 Euro mtl. hinaus von den Gebühren befreit.
- (4) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Eine Gebührenermäßigung erhalten nur Antragstellende, die ihren ständigen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.